

# Amtliche Bekanntmachung

---

2017

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. April 2017

Nr. 30

## Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1176 „Molekulare Strukturierung weicher Materie“	190
--	-----

---

## **Satzung zur Änderung der Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1176 „Molekulare Strukturierung weicher Materie“**

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Nr. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S.99, 167) in Verbindung mit § 40 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 24.04.2017 die nachstehende Satzung zur Änderung der Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1176 „Molekulare Strukturierung weicher Materie“ vom 23. November 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 106 vom 26. November 2015, S. 985 ff.) beschlossen.

### **Artikel 1: Änderung der Organisationssatzung**

Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 erhalten folgende Fassung:

- 3.3.1 Der Vorstand besteht aus dem Sprecher/ der Sprecherin und einem stellvertretenden Sprecher/ einer stellvertretenden Sprecherin sowie vorbehaltlich einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nach § 3.3.2 aus dem Sprecher/ der Sprecherin des Graduiertenkollegs des SFB und maximal zwei weiteren Teilprojektleitern/ Teilprojektleiterinnen, die bevorzugt aus dem Kreis der Projektbereichsverantwortlichen und des/ der Chancengleichheitsbeauftragten des SFB nach § 3.3.2 gewählt werden. Weitere Personen können je nach Bedarf als ständige Gäste hinzugezogen werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3.3.2 Der Sprecher/ die Sprecherin und der stellvertretende Sprecher/ die stellvertretende Sprecherin sowie die Teilprojektleiter/ Teilprojektleiterinnen nach § 3.3.1 Satz 1 werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gewählt, der Sprecher/ die Sprecherin des Graduiertenkollegs des SFB muss von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Ablauf der jeweiligen Förderperiode. Wiederwahl und Wiederbestätigung sind zulässig.“

### **Artikel 2: In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 27. April 2017

*Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka*  
(Präsident)